

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich Abends. Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Anfertigungsgebühr für den Raum einer Seite 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Uebersicht.

Deutschland. † München. Die Schriften über die Kniebeugung und den Protestantismus. — Mittermaier. — Dr. Elsner. Preßpolizei. — v. Haber. — ** Lübeck. Neue Preßpräventivmaßregel gegen Hrn. Jacobi. † Frankfurt a. M. Der Herzog von Bordeaux.

Preußen. Das Krönungs- und Ordensfest. * Bonn. Die kirchlichen Zustände. — Die städtische Deffentlichkeitsfrage in Stettin.

Oesterreich. Der Herzog von Angoulême.

Spanien. * Paris. General Narvaez. Die Staatswahlen. Veränderungen im Verwaltungspersonal. Graf Bresson. Die Wahlen.

Großbritannien. Die Klage gegen den König von Hannover ist abgewiesen. Katholikerversammlungen.

Frankreich. Die Adressdebatte. Eine Wahl. ** Paris. Die Debatte über die Legitimisten. † Paris. Hr. Thiers.

Belgien. Die Verlesungsgesetze.

Schweiz. Zug beschickt die Luzerner Conferenz.

Italien. † Rom. Hinrichtungen. Ein Kanzelredner. Graf v. Lühov. — Vermächtnisse an die Jesuiten in Neapel.

Rußland und Polen. Strenge Maßregeln gegen die katholischen Stiftungen. Die kaiserliche Familie.

Griechenland. † Athen. Die zwei Kammern. Zubrang zum Staatsrathe. Quartierentschädigung. Unsicherheit. Nichterfüllte Versprechungen. Ankunft des Kolokotronis. Kalergis.

Moldau und Walachei. Von der türkischen Grenze. Deputirtenwahlen.

Personalnachrichten.

Wissenschaft und Kunst. Ein Brief der Catalani.

Handel und Industrie. Correspondenz des amerikanischen Gesandten Wheaton mit dem preussischen Minister des Aeußern. — Frequenz der Leipzig-Dresdner, der Magdeburg-Leipziger und Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnen. — Leipzig.

Neueste Nachrichten. London. Proceß D'Connell's. Paris. Adressdebatte. Gerücht von Guizot's Austritt.

Ankündigungen.

Deutschland.

† München, 18. Jan. Für die Protestanten in Baiern ist wieder etwas geschehen, was, wie man hofft, von guten Folgen sein wird. Bekanntlich hat die Kriegsministerialordre über die Kniebeugung eine ganze Reihenfolge von Gegenerklärungen der Kirchenbehörden und einzelner Protestanten hervorgerufen, bis endlich im vorigen Jahre die zweite Kammer einen fast einstimmigen Beschluß deshalb faßte, den König um Abänderung anzugehen, dem die erste Kammer nur darum nicht beitrug, weil sie einer Abhülfe der jedenfalls gegründeten Klage vertrauensvoll entgegenzusehen für besser erachtete. Da trat Dr. Döllinger, einer der eifrigsten ultramontanen Theologen; gegen den Kammerreferenten (in dieser Sache) Professor Harleß in Erlangen auf und stellte nicht nur die Berechtigung zur Klage der Protestanten gegen gezwungene Theilnahme an der katholischen Kniebeugung ganz in Frage, sondern die dagegen protestirenden Protestanten auch als Renitenten gegen die Staatsgewalt dar; er hatte sich zu dem Ende in die Literatur der protestantischen Theologie geworfen, aber nach seinen eignen Ausdrücken, mit den Vorsichtsmaßregeln, die nöthig wären, wenn man durch eine stinkende Pfütze zu gehen genöthigt sei. Harleß verfehlte großentheils in der Gegenrede seinen Zweck, da er sich in theologische Streitigkeiten über Begriffsbestimmungen einließ und mit einem Klagehieb aus altgläubigem Herzen über den Verfall des wahren Glaubens im Feldlager der Protestanten schloß. Nichts konnte dem katholischen Gegner willkommen sein; der Protestant hatte eine unhaltbare Stellung eingenommen und die feste freiwillig geräumt. Dagegen tritt nun in Friedrich Thiersch ein neuer Streiter gegen den bereits siegesfrohen Dr. Döllinger auf. Mit der soeben erschienenen Schrift: „Ueber Protestantismus und Kniebeugung im Königreich Baiern. Drei Sendschreiben an den Herrn geistlichen Rath und Professor Dr. Ignaz Döllinger“ wird vor Allem das Feld wieder gereinigt; die Fragen werden auf ihre einfache Form und zwar erstlich in staatsrechtlicher und zweitens in dogmatischer und historischer Beziehung zurückgeführt, und das Recht der Protestanten nach allen Seiten hin unwiderleglich begründet. Mit großer Besonnenheit, Ruhe und Milde, aber mit dennoch eiserner Entschiedenheit weist Thiersch den für eine rein protestantische Angelegenheit nicht befugten Zwischenredner zurück, deckt ihm die Widersprüche und Ungereimtheiten, in die er gegen sich selbst und gegen die Lehren seiner Kirche, sowie gegen die einfachsten Denkgesetze gefehlt, auf und gewinnt somit nach allen Seiten volle Klarheit und Sicherheit. Erst zwei dieser Sendschreiben sind erschienen, allein ihr Erfolg kann kein anderer als ein den Protestanten günstiger sein, da die Höhe der Humanität, die Gediegenheit der Beweisführung, die Unwidersprechlichkeit der Berufungen (auf Constitution, Westfälischen Friedensschluß ic.) in Verbindung mit voll-

kommener Parteilosigkeit und unterstützt durch eine ausnehmend schöne Darstellung, jeden Gegner, dem es nicht etwa nur um Macht, sondern um Recht zu thun ist, beherrscht und selbst einem heimtückischen (welches Dr. Döllinger nicht ist) die Wege verborgenen Angriffs vertritt. Je mehr wir des Friedens im Lande bedürfen, mit desto größerem Danke muß man Bestrebungen ehren, welche den Anlaß zu Unzufriedenheit gründlich zu heben sich angelegen sein lassen.

— Vom Professor Mittermaier sollte nach einem Artikel der Mannheimer Abendzeitung eine Kritik des den badischen Ständen vorliegenden Strafgesetzentwurfs erwartet werden. (Nr. 16.) Darüber äußert er nun in einem Schreiben an einen Freund vom 12. Jan. in derselben Zeitung: „Die fraglichen Zeitungsartikel ärgern mich. Ich lebe so still, gehe in keine Gesellschaft, und dennoch lassen mich die Leute Allerlei sagen, was ich nie sagte. Nie habe ich in den Collegien gegen den Entwurf gesprochen, weil ich gar nicht von ihm redete; auch Andern habe ich nichts gesagt, als bei einer Gelegenheit, wo man mich fragte, und ich mich äußerte, daß ich auch Collegialgerichte in erster Instanz wollte. Gegen den Entwurf zu sprechen, ist mir nicht eingefallen. Ich bitte Dich, gegen Jedermann, mit dem Du darüber zu sprechen kommst, dieses zu äußern.“

— Nach einem Artikel der Kölnischen Zeitung aus Karlsruhe wäre dem Besitzer der Karlsruher Zeitung amtlich die Weisung geworden, daß von ihm Dr. Elsner sogleich von der Redaction seines Blattes zu entlassen sei, widrigenfalls der Karlsruher Zeitung alle seitherigen Begünstigungen entzogen werden würden. — Nach derselben Karlsruher Correspondenz ist nun auch dort das polizeiliche Verbot ergangen, daß alle Schriften, welche auf die Göler-Haber-Wereßkin-Sarachaga-Angelegenheit Bezug haben, nicht mehr im Lande verkauft werden dürfen; auch ist den Zeitungen die Weisung geworden, sich darüber aller fernern Mittheilungen zu enthalten.

— Am 16. Jan. hatte vor dem Untersuchungsrichter des Kreisgerichts in Alzey das Schlussverhör der H. v. Haber, Arendt und Thouret statt. Die Angeklagten sollen willens sein, die badischen Behörden zu ersuchen, daß sie für die demnächstige gerichtliche Verhandlung das Erscheinen einer ziemlich großen Anzahl von Personen, welche über die Veranlassung des Streits genaue Auskunft zu geben im Stande sind, veranlassen.

** Lübeck, 19. Jan. Aus zuverlässiger Quelle können wir berichten, daß neulich in unserer freien Stadt eine ganz außerordentliche Präventivmaßregel, nicht gegen mißliche Schriften, welche auswärts gedruckt werden, sondern gegen deren Verfasser ergriffen wurde. Am 5. Jan. Nachmittags gegen 3 Uhr suchte der Gerichtsdienner S. den hiesigen Kaufmann Jacobi an der Börse und forderte ihn auf, sogleich vor dem Stadtgerichte zu erscheinen. Hier wurde demselben angedeutet, daß er unfehlbar Gefängnisstrafe zu gewärtigen habe, wenn er unterlasse, seine auswärts im Drucke begriffene Broschüre, hiesige Zustände betreffend, vor der Ausgabe und Verbreitung dem Stadtgericht einzureichen und weitere Verfügung zu erwarten. Hr. Jacobi protestirte gegen jede Androhung, die nicht in den Gesetzen begründet sei, bat um Copie des Protokolls und hat sich jetzt in einer Beschwerdeschrift an den hohen Senat gewendet. Unter Hinweisung auf das bekannte Preßgesetz des deutschen Bundes wird darin dargelegt, wie der Vitztheler „zu seiner Rechtfertigung gegen schmählische, kleinliche, anonyme Angriffe auf seine Person ein ruhig und besonnen geschriebenes kleines Heft auswärts drucken lasse, wie er dabei eingedenk war der unlängbaren, unantastbaren geistigen Freiheit, welche das angeführte Preßgesetz unter den heiligsten und feierlichsten Garantien aller Bundesstaaten dahin gewährt, daß jeder Bürger in jedem Bundesstaate frei und ungehindert in den Druck geben kann, was dieser genehmigt und bewilligt; wie er ferner eingedenk war, der freie Bürger eines freien und Bundesstaats zu sein und dazu in guter rechtlicher Sache mit Wahrheit, Aufrichtigkeit, offenem Bistir und Namen für das beeinträchtigte Interesse seiner ärmern Mitbürger zu sprechen, wie endlich dieses Interesse von Rath und Bürgerschaft als beeinträchtigt erkannt, Abhülfe versprochen und Anstalt zur Abhülfe getroffen worden. Unter solchen Verhältnissen müsse er, gestützt auf Gesetz, Recht und Gerechtigkeit, fordern, was keinem Bürger eines Bundesstaates, ohne zugleich die Rechte aller Bundesstaaten einzeln und insgesamt auf das tiefste zu verletzen, versagt werden könne und dürfe: Freiheit des Wortes, die Gestattung, in jedem Bundesstaate, mit Vorwissen und Genehmigung der Landesbehörden, Schriften zum Drucke befördern zu lassen. Ist aber, heißt es am Schlusse der Beschwerdeschrift, das Ausprechen und die Vertretung der Wahrheit nicht nur erlaubt, sondern auch Pflicht und Verdienst und würde Querulant um dieser Ueberzeugung willen einer Gefängnisstrafe sich unterziehen müssen, so würde er den Tag, an welchem er für die Wahrheit gelitten, sein ganzes Leben hindurch als einen Ehrentag in seinem Gedächtnisse bewahren. Dahin wird es bei der bekannten Humanität und Gerechtigkeitsliebe unsers Senats hoffentlich nicht kommen! Wir sind in vielen Stücken